

Information für beihilfeberechtigte Patientinnen und Patienten

Als Patientin bzw. Patient mit Anspruch auf Beihilfe und als gleichzeitig private/r Vertragspartnerin/Vertragspartner Ihres behandelnden Zahnarztes begegnen Sie unterschiedlichen Rechtsverhältnissen, die auch Differenzen zwischen der zahnärztlichen Rechnungsauslegung und der Höhe der Erstattung der Aufwendungen durch die Beihilfe-Festsetzungsstelle mit sich bringen können.

Die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein und das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein haben sich deshalb entschlossen, Ihnen folgende Hinweise zu geben:

Honoraranspruch

Der Honoraranspruch des Zahnarztes gegen seine privatversicherten und beihilfeberechtigten Patientinnen und Patienten richtet sich ausschließlich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Aufgrund der Behandlung besteht ein direkter Anspruch des Zahnarztes gegen Sie als Vertragspartner, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Rechnung von der Beihilfe erstattet wird.

Eine GOZ-konforme Rechnung ist unabhängig vom Erstattungsverhalten der Beihilfe zur Zahlung fällig.

Beihilfe

Die beihilferechtliche Erstattung von Aufwendungen richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Beihilfeverordnung.

Nach deren Maßgaben können bestimmte zahnärztliche Leistungen nur begrenzt oder überhaupt nicht beihilfefähig sein.

Demnach können in diesen Fällen Restkosten/Eigenanteile für Sie entstehen.

Die Beihilfe-Festsetzungsstelle überprüft im Rahmen der Beihilfeverordnung nur, inwieweit die Rechnung nach den Kriterien der Beihilfeverordnung erstattungsfähig ist. Eine weitergehende Prüfung findet nicht statt.

Bei Fragen zur Beihilfeerstattung wenden Sie sich bitte an Ihre Beihilfestelle, bei Fragen zur zahnärztlichen Rechnungslegung wenden Sie sich bitte an Ihre Zahnarztpraxis.

Zahnärztekammer
Schleswig-Holstein

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein